Stadtwerke Huntetal
Netz

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH (Stadtwerke Nuntetal Netz) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1.1 Die Stadtwerke Huntetal Netz schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

1.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergemeinschaft abgeschlossen.

1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit Stadtwerke Huntetal Netz abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, Stadtwerke Huntetal Netz unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen von Stadtwerke Huntetal Netz auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

3.1 Die Stadtwerke Huntetal Netz können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

3.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Auftragsformulare der Stadtwerke Huntetal Netz zu beantragen.

3.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Huntetal Netz die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung an der Zähleranlage bzw. dem Rückschlagventil am Zähleranschlussbügel. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Pauschalsätzen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Huntetal Netz.

3.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Huntetal Netz die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

3.5 Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses zu dem von der Stadtwerke Huntetal Netz angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3.6 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Stadtwerke Huntetal Netz berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

4. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. und 3. unberührt.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der Stadtwerke Huntetal Netz die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den Pauschalsätzen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

7. Duldungspflichten und Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Huntetal Netz den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der Stadtwerke Huntetal Netz vorgesehen Bestimmungen vermietet. Hierzu bedarf es eines Antrags mittels eines von der Stadtwerke Huntetal Netz zur Verfügung gestellten Formblatts und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag zu gesonderten Preisen geregelt.

9. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen (§ 20, § 24, § 25 AVBWasserV)

Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Stadtwerke Huntetal Netz erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der Stadtwerke Huntetal Netz, pauschal wie folgt zu erstatten:

- Mahnung: 1,20 Euro (steuerfrei)
- Sperrung: 39,00 Euro (steuerfrei)
- Entsperrung: 46,41 Euro (inkl. zzt. 19% MwSt.)

Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der Stadtwerke Huntetal Netz die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

11. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (§ 32 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der Stadtwerke Huntetal Netz die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

12. Datenschutz/Auskünfte

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Netzbetreibers. Diese sind auf der Homepage des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-huntetal.de/datenschutz im Abschnitt B (Messstellen- und Netzbetrieb) veröffentlicht. Die Stadtwerke Huntetal Netz ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

13. Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Huntetal Netz nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teil.

14. Störungsdienst

Der Störungsdienst des Stadtwerke Huntetal Netz, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz ist unter der Rufnummer **05441-903-800** jederzeit zu erreichen.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 21. Juni 2024 in Kraft.

Anlage: Preisblatt Netzanschlüsse